Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 2

Artikel: Protokoll des schweizerischen Forstvereines über die Versammlung in

Winterthur

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763563

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Ib. Kopp.

Monat Februar.
1863.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, füsli & Cie, in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Mp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Protofoll

des schweizerischen Forstvereines über die Versammlung in Winterthur

ben 30. August und 1. und 2. Sept. 1862.

Der Groll, den heimlich manch ein Grünrock hegen mag auf all die schnaubenden Dampfrosse, die erst uns des Schmuckes der Wälder beraubten, nun ins Lager der Steinkohlen übergetreten sind, — konnte am Sonntag den 30. August nicht mehr vorherrschend sein, da Zug auf Zug neue Schaaren in das seiner forstlichen Gäste harrende Winterthur einsführte. Forstmänner und Forstsreunde beinahe aus allen Kantonen, Verstreter von Regierungen und Gemeinden konnten sich in dem grün geschmückten Kathhaussaal theils als alte Bekannte, theils durch gleiches Interesse neu zusammengeführt unter Forstmannsgruß vereinen; ein Gruß, der auch den Heroen unsers schweizerischen Forstwesens: Kasthofer und Isch offe gelten mochte, deren wohlgelungene Vilder aus dem Waldessdunkel des Vordergrundes, als passendste Legide, auf die zahlreiche Versammlung herabschauten.

Die Besichtigung des städtischen Museums, von den Behörden Winsterthurs auf die zuvorkommendste Weise geöffnet, dessen reiche Bibliothek, Gemäldes und naturhistorischen Sammlungen, das eben so interessante

als wohlgeordnete Naturalienkabinet von Winterthurs weitbekanntem Bürger, Ziegler=Pellis, nahmen bis zu einbrechender Dunkelheit die Theilnahme der versammelten Gäste in Anspruch. Die Würze gesellsschaftlicher Unterhaltung im Schüßenhause bildete den würdigen Schluß zu dem schönen, geistigen Genuß dieser wenigen Stunden.

Gemäß den Bestimmungen des Programms begann die Sitzung des Bereins Montags, Morgen um 7 Uhr im Saale des städtischen Rathshauses. Die Versammlung, an die 120 Mann zählend, darunter Gäste aus den Nachbarstaaten Baden und Würtemberg, wurde durch deren Präsident, Herrn Forstmeister und Professor Landolt, mit solgenden Worten eröffnet:

Forstwirthe! Freunde der Forstwirthschaft!

In der vorjährigen Bersammlung zu Neuenburg wurde der Kanton Zürich als Versammlungsort für das laufende Jahr bezeichnet, und zum Präsidenten des Vereines Herr Obersorstmeister Finsler gewählt. Versschiedene Verhältnisse haben es Herrn Finsler unmöglich gemacht, das Präsidium zu übernehmen, es ist daher mir, dem in Neuenburg gewählten Vizepräsidenten, die Ehre zu Theil geworden, Sie in Winterthur, als dem vom Komite bezeichneten Versammlungsort, willsommen zu heißen. Willsommen im Namen der Kantonsregierung, willsommen im Namen der städtischen Behörden von Winterthur und willsommen endlich im Namen des zürcherischen Forstpersonales, das sich durch Ihren zahlreichen Besuch sehrt sühlt.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihre Aufmerksamkeit für kurze Zeit in Anspruch nehme, um Ihnen eine gedrängte Uebersicht über die Entstehung unseres Vereines und seine bisherige Wirksamkeit zu geben.

Die erste Anregung zur Gründung eines schweizerischen Forstvereines erfolgte in einer am 29. Jenner 1843 abgehaltenen Zusammenkunft der Oberforstbeamten des Kantons Bern. Derselben wurde sosort Ausdruck verliehen durch eine vom 10. Febr. 1843 datirte und von den Herren Regierungsrath und Forstmeister Kasthoser und Forstinspektor von Greyerz, Bater, unterzeichnete Einladung an sämmtliche schweizerische Forstwirthe zur Gründung eines schweizerischen Forstvereines und zu einer ersten Bersammlung desselben am 27. und 28. Mai in Langenthal, Kanton Bern. Diese erste Bersammlung wurde von 42 Forstmännern besucht und über dieses erklärte eine bedeutende Zahl von Forstbeamten, die verhindert waren, der Bersammlung beizuwohnen, schriftlich ihren Beitritt. — Die

Bersammlung konstituirte sich sofort als schweizerischer Forstverein, gab sich Statuten, wählte die aargauischen Mittheilungen über Haus-, Land- und Forstwirthschaft zum Organ des Bereines und beschloß den abgesön- derten Druck der Verhandlungen. Unter den übrigen Verhandlungsgegen- ständen nahm die Verwüstung der Wälder des Berneroberlandes die Auf- merksamkeit der Anwesenden besonders in Anspruch und veranlaßte zwei Beschlüsse, dahin gehend:

- 1. Herr Forstinspektor Gehret sei einzuladen, eine dießkällige Vorsstellung an die Berner-Regierung auszuarbeiten, die derselben im Namen des Vereines vorzulegen sei, und
- 2. die Schrift von Zötl "Ueber Behandlung und Anlegung von Bann= wäldern im Hochgebirg" soll auf Kosten des Vereines gedruckt und verbreitet werden.

Seit dem bald 20jährigen Bestand des Bereines hat derselbe, die dießjährige mitgerechnet, 17 Bersammlungen abgehalten. Seine statutenzemäß alljährlich abzuhaltenden Zusammenkünste sind also dreimal, und zwar in den Jahren 1845, 1848 und 1859 unterblieben. In den zwei ersten Jahren machten die politischen Berhältnisse den Zusammentritt unzmöglich oder doch schwierig, und im dritten lag die Ursache darin, daß der gewählte Bersammlungsort (Basel) den Berein nicht gerne aufnehmen wollte. — Die Bersammlungen haben stattgefunden: dreimal im Kanton Bern (Langenthal, Burgdorf und Interlacken), dreimal im Aargau (Aarau, Lenzburg und Zosingen), zweimal in Zürich (Zürich und Winterthur), einmal in Solothurn (Solothurn), einmal in St. Gallen (St. Gallen), einmal im Waadtland (Lausanne), einmal in Graubündten (Chur), einzmal in Luzern (Luzern), einmal im Thurgau (Frauenseld), einmal in Freiburg (Freiburg), einmal in Schaffhausen (Schaffhausen), einmal in Reuenburg (Neuchatel).

Die Protofolle über die Verhandlungen des Vereines, die alle gedruckt sind, weisen nach, daß schon viele wichtige wirthschaftliche Fragen zur Besprechung gebracht und mit Ernst und Sachkenntniß behandelt worden sind. Es sehlt mir die Zeit zu näherem Eintreten auf die Verhandlungszegegenstände wirthschaftlicher Natur; ich muß Sie daher auf die Protofolle verweisen, glaube aber unbedenklich sagen zu dürsen: die Verhandlungen des schweizerischen Forstvereines und die mit denzelben verbundenen Exstursionen in die in der Nähe der Versammlungsorte gelegenen Waldungen haben einen bedeutenden Einfluß auf die Bewirthschaftung der schweizerisschen Wälder geübt.

Ausführlicher muß ich diejenigen Verhandlungsgegenstände berühren, die mehr organisatorischer Natur sind, oder doch weniger auf gegenseitige Belehrung der Mitglieder, als auf die Förderung des schweizerischen Forst= wesens durch die Behörden berechnet waren.

Man kann diese in zwei Klassen bringen, nämlich in solche, welche den Verein und seine Organisation betreffen, und in solche, welche auf die Gestaltung des Forstwesens in der Schweiz Einfluß zu üben bestimmt waren.

Unter den ersteren verdienen diejenigen die meiste Berücksichtigung, welche das Organ des Vereines und die Statuten betreffen.

Ich habe bereits hervorgehoben, daß der Verein in seiner ersten Sitzung die aargauischen Mittheilungen für Haus-, Land- und Forstwirthschaft als diejenige Zeitschrift bezeichnete, deren sich die Mitglieder zu schriftlichen Berichten 2c. bedienen sollten, daneben aber den abgesönderten Druck der Verhandlungen verordnete. Dieser Beschluß wurde bis zum Jahr 1849 aufrecht erhalten, in diesem Jahr dann aber die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift beschloffen, in die auch die Berhandlungen aufge= nommen werden sollten. Im Jahr 1856 erfolgte in sofern eine Erweite= rung dieses Beschlusses, als die Herausgabe der Zeitschrift in deutscher und frangösischer Sprache angeordnet wurde. Auffallend in der Journalangelegenheit ist die Thatsache, daß vom Erscheinen der ersten Nummer bis auf die heutige Stunde fortwährend über Mangel an Ginsendungen von Seite der Bereinsmitglieder geflagt wird und werden muß. Es liegt darin ein Beweis für die geringe Schreibluft unserer Forstbeamten, und das wesentlichste Sinderniß für eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Gestaltung unseres Vereinsorganes. — Möge sich dasselbe recht bald einer größeren Betheiligung von Seiten vieler Bereinsmitglieder zu erfreuen haben und dadurch zum mahren Organ des Bereines werden.

Die im Jahr 1843 aufgestellten Statuten wurden revidirt Ao. 1850 in St. Gallen und Ao. 1861 in Neuenburg. Bei der letten Revision sind verschiedene Ansichten über die Organisation unseres Vereines geltend gemacht worden. Während die Einen die bisherige Einrichtung, bei der der Vorstand jedes Jahr wechselt und beinahe ausschließlich mit Rücksicht auf den nächsten Versammlungsort bestellt wird, befürworteten, wollten Andere eine Vorsteherschaft mit längerer Amtsdauer und größerer Verantwortlichsteit, um dem Verein nach Außen eine bestimmte Repräsentation und nach Innen mehr Regsamkeit und Festigkeit zu geben. Die Mehrheit der Versammlung hat der alten Einrichtung den Vorzug gegeben und damit das bisherige Verhältniß beibehalten, bei dem der Vorstand und der Verein von

einer Bersammlung bis zur andern in der Regel keine andern Geschäfte erledigt, als die auf die Anordnung der nächsten Zusammenkunft Bezug habenden. Bei dieser Einrichtung wird es dem Verein unmöglich, seine Thätigkeit in dem Umfange zu entwickeln, wie es schon seine Gründer wünschten; namentlich erscheint es unzulässig, den Verein in Kantonen zu versammeln, in denen das Forstwesen noch nicht organisirt ist und noch weniger kann dem Verein den Behörden gegenüber jene Geltung verschafft werden, bei der er — was schon Kasthoser wünschte — das Organ zur Begutachtung wichtiger forstlicher Fragen bilden könnte.

Unter denjenigen Verhandlungsgegenständen, welche auf die Gestalstung des schweizerischen Forstwesens im Allgemeinen Einsluß zu üben bestimmt waren, hat die Errichtung einer schweizerischen Forstschule und die Verbesserung der Forstwirthschaft im Hochgebirg die Ausmerksamkeit unserer Versammlungen am häusigsten in Anspruch genommen. Neben diesen beiden Gegenständen kamen noch zur Sprache: 1) Die Sammlung und Jusammensstellung der forststatistischen Materialien und zwar vorzugsweise in der Abssicht, den Behörden mit Jahlen zu beweisen, daß die allgemeine Einführung einer möglichst sorgfältigen Bewirthschaftung unserer Waldungen ein abssolutes Bedürfniß sei und 2) die Regulirung der Examen für die schweizerischen Forstmänner, mit besonderer Rücksicht auf die an der schweizerischule abzulegenden Diplomprüfungen.

Mit der Gründung einer schweizerischen Forstschule hat sich der Berein schon 210. 1844 in Marau beschäftigt. Gin Beschluß der Berner-Regierung, nach dem der Forstwissenschaft an der dortigen Universität durch Einrich= tung forstlicher Vorträge Rechnung getragen werden sollte, bildete damals den Anhaltspunft für die Verhandlungen. Da die Ansichten für die Ein= richtung einer derartigen Schule weit auseinander gingen und namentlich auch darüber Differenzen walteten, ob eine einfache Försterschule oder eine höhere Forstlehranstalt ein dringenderes Bedürfniß sei, so wurde die Angelegenheit an das Romite und an die Lokalvereine zu näherer Prüfung und zur Berichterstattung in der dritten Bersammlung gewiesen. Diesem Beschlusse gemäß fam die Frage Ao. 1847 in Zurich wieder zur Sprache, ein bestimmtes Resultat wurde jedoch nicht erzielt und die Sache abermals an das Komite zur weiteren Prüfung gewiesen. Ao. 1851 wurde dann endlich in Lenzburg der bestimmte Beschluß gefaßt, der Berein wolle sich mit dem Gesuch um Errichtung einer eidgenössischen Forftschule an den schweizerischen Bundesrath wenden. Dhne unserem Berein einen zu großen Einfluß auf den Gang der dießfälligen Berathungen in den eidgenössischen Räthen zuschreiben zu wollen, dürfen wir doch unbedenklich annehmen, die Berwendung desselben habe wesentlich zur Anhandnahme und raschen Erledigung dieser Angelegenheit beigetragen; es gebühre ihm daher auch ein Berdienst an der Schöpfung dieses ersten forstlichen Institutes der Eidgenossenschaft, das nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des schweizerischen Forstwesens bleiben wird.

Auf der Versammlung in Lenzburg wurde auch der bereits erwähnte Beschluß betreffend Sammlung des forststatistischen Materials der Schweiz gefaßt und in jedem Kanton ein Mitglied bezeichnet, das sich mit der Lösung dieser Aufgabe zu befassen hatte. Vieles ist in dieser Beziehung geleistet worden, wovon unser Organ, das Forstjournal, Zeugniß gibt, sehr Vieles bleibt aber noch zu thun übrig, so daß unserem Verein auch in dieser Richtung noch ein großes Feld für seine Wirtsamkeit offen steht.

Die Berbesserung der Forstwirthschaft im Hochgebirge beschäftigte, wie im Ansang gezeigt wurde, schon die erste Bersammlung in Langenthal und wurde sodann Ao. 1854 in erweitertem Sinne in Chur durch eine Motion abermals angeregt. Diese Anregung hatte die Niedersetung einer Rommission zur Folge, welcher der Austrag ertheilt wurde, bis zur nächsten Bersammlung ein dießfälliges Memorandum an den Bundesrath auszuarbeiten. In Luzern wurde die Kommission ergänzt und ein Berichterstatter gewählt, worauf sie Ao. 1856 in Frauenseld einen Entwurf vorlegte, der von der Bersammlung angenommen und ungesäumt an seinen Bestimmungsort befördert wurde.

Sie wissen alle, mit welcher Bereitwilligkeit der h. Bundesrath auf den Schlußantrag, der eine Untersuchung der schweiz. Hochgebirgswaldunsgen durch Sachverständige wünschte, eingetreten ist; Sie kennen die Ressultate der Untersuchung aus den von den Experten erstatteten Berichten und werden aus denselben entnommen haben, daß der Zustand dieser, nicht nur mit Bezug auf die Holzproduktion, sondern auch in verschiedenen andern Nichtungen sehr wichtigen Waldungen, kein erfreulicher ist, eine beförderliche Hebung der größten Uebelstände daher dringend Noth thut. Sie kennen auch die Anträge der Kommission an die h. Behörden und ich bin überzeugt, daß Sie mit mir wünschen, es möchte der h. Bundesrath und die kantonalen Behörden dieselben möglichst bald in Berathung ziehen und so weit als thunlich zu Ausssührung bringen.

Sollten Sie mit dem einen oder andern dieser Vorschläge nicht ein= verstanden sein, so wäre heute Zeit und Ort günstig, sich darüber aus= zusprechen und den Behörden die Wünsche des Vereines, die gewiß gerne gehört und berücksichtigt würden, zur Kenntniß zu bringen.

Mit den Staatsexamen der schweiz. Forstfandidaten hat sich der Berein Ao. 1858 in Schaffhausen beschäftigt, er hat aber einen andern Weg eingeschlagen, als andere Bereine, welche in dieser Richtung ähnliche Tendenzen verfolgen. Nach meinem Dafürhalten läßt sich auf diesem Gebiet unseres Wirkens nur auf dem Wege des Konkordates etwas Ersprießliches erzielen. Die Theologen und die Mediziner sind uns hierin mit einem guten Beispiel vorangegangen.

Endlich hat sich der Verein Ao. 1860 in Zosingen auch mit der Frage beschäftigt: durch welche Mittel läßt sich in denjenigen Kantonen, welche noch ohne genügende forstpolizeiliche Gesetzgebung sind, auf Verbesserung des Forstwesens am besten hinwirken? Die dießfälligen Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt, im Wesentlichen ergiebt sich aber aus denselben, daß der Verein vor der Hand kein anderes Mittel, als die Belehrung des Volkes über seine wahren forstlichen Interessen zur Anwendung bringen könne.

Siemit, verehrte Herren, habe ich Ihnen eine furze Uebersicht über die Thätigkeit unseres Vereines gegeben; ich überlasse es Ihnen, Schlüsse über die Frage zu ziehen, ob und in wie weit der Berein bisher seine Aufgabe erfüllt habe; nur die Bemerkung erlaube ich mir noch, daß der= selbe im Allgemeinen mit Beruhigung auf seine Wirksamkeit zurückblicken darf, deffenungeachtet aber feine Beranlaffung hat, die Sande in den Schoof zu legen und an den Erinnerungen aus der Bergangenheit zu zehren. Groß ist das Feld, das die schweizerischen Forstmänner und nach dem Grundsat: Bereinigung der Kräfte macht start — auch der schweiz. Forstverein noch zu bearbeiten hat, und nur der unausgesetzten Thätigkeit und dem ernstesten Streben nach Berbesserung wird es gelingen, diese große Aufgabe zu lösen. Bergessen wir daher nie, daß unsere Bersammlungen zwar wohl dazu bestimmt sind, alte Bekanntschaften aufzufrischen und neue anzufnüpfen, uns durch Wort und durch Besichtigung interessanter Waldungen gegenseitig zu belehren und im Zusammenleben mit unsern Fachgenoffen Muth zum rüftigen Fortschreiten auf unserer, in der Regel mehr Dornen als Rosen bringenden Bahn zu schöpfen; daß wir daneben aber auch direkt auf Verbesserung der schweiz. Forstwirhschaft hinwirken und Alles, was in unsern Kräften liegt, thun muffen, um die der Entwicklung des Forstwesens entgegenstehenden Sindernisse zu beseitigen, beziehungsweise möglichst unschädlich zu machen.

Indem ich noch beifüge, daß unser Berein gegenwärtig 8 Ehrenmitglieder und 197 Aftivmitglieder zählt und daß sich heute 12 neue Mitglieder angemeldet haben, gehe ich zum zweiten Theil meiner die Berhandlungen einleitenden Worte, zu einer gedrängten Darstellung der forstlichen Zustände des Kantons Zürich über.

Den ersten Spuren einer auf Vermehrung der Produktion und Ordnung der wirthschaftlichen Verhältnisse hinzielenden Thätigkeit begegnen wir in den drei letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts. Ausgedehnte, unverkennbar aus Saaten, hie und da auch aus Pflanzungen hervorgegangene 70—90jährige Bestände in Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen, in denen auch Lerchen, an einigen Orten sogar zahme Kastanien vorkommen, geben uns hiefür bestimmtere und erfreulichere Beweise, als die Akten. Aus der gleichen Zeit stammt auch eine nicht geringe Zahl von Waldplänen und zwar nicht nur über Staatswaldungen, sondern auch über Gemeindswaldungen.

Die Revolution brachte dann wieder einen Stillstand in die forst= lichen Bestrebungen, den jedoch die Regierung bald wieder zu heben suchte. Schon im Jahr 1803 erschien eine ausführliche "Obrigfeitliche Berordnung betreffend die mögliche Ausrottung des Borkenkäfers" und Ao. 1807 eine umfassendere Forstordnung. Im zweiten Dezennium dieses Jahrhunderts nahm man die Vermeffung der Gemeinds= und Genoffenschaftswaldungen mit Gifer an die Sand; die Waldweide wurde überall aufgehoben und eine geordnete Wirthschaft angebahnt. Ao. 1823 wurde das Forstpersonal auf die Zahl vermehrt, auf der es gegenwärtig steht, und die spezielle Anweisung der jährlichen Schläge in den Gemeinds= und Genoffenschafts= waldungen sowie die fünstliche Wiederaufforstung derselben angeordnet und - wenigstens die erste Anordnung - bis zum Jahr 1830 überall durch= geführt; die Vermessungen wurden mit Eifer fortgesett. - Der obrig= keitliche Waldhammer war aber vielen Gemeinden und Korporationen ein Dorn im Auge; die im Jahr 1830 vom Volke gestellten Begehren nach größerer Freiheit 2c. dehnten sich daher auch auf Befeitigung, beziehungs= weise Beschränfung der forstpolizeilichen Borschriften aus. Die dießfälligen Gesetze und Verordnungen wurden zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, die Sandhabung derselben blieb aber sehr mangelhaft bis zum Jahr 1838, mit dem ein neues, umfassendes Forstgesetz in Kraft trat. Die Bermessungen wurden nun fofort wieder an die Sand genommen und zur Sälfte aus der Forstpolizeikasse bezahlt, Wirthschaftspläne wurden aufgestellt, auf sofortige Aufforstung aller Schläge und Blößen gedrungen und eine strenge Kontrole

eingeführt. Die Vermessung der Gemeinds= und Korporationswaldungen wurde bis zum Jahr 1855 zu Ende geführt und über den größten Theil dieser Waldungen auch Wirthschaftspläne aufgestellt.

Das Jahr 1860 brachte uns eine Nevision des Forstgesetzes, bei der die erfreuliche Erscheinung zu Tage trat, daß das Forstwesen beim Bolk und bei den Behörden einen sosten Boden gewonnen und keine Opposition mehr zu fürchten habe. Im Bolk und in den Behörden wurden sogar Stimmen laut, die strengere und bindendere Vorschriften wünschten, als die Forstbeamten.

Unsere forstliche Organisation, die durch das revidirte Gesetz nur wenig verändert wurde, ist nun im Wesentlichen folgende:

Der Aufsicht des Staates sind unterstellt: Die Staats-, Gemeindsund Genossenschaftswaldungen unbedingt, und die Privatwaldungen in soweit, als es die Sicherung der übrigen Waldungen oder Rücksichten der Gemeingefährlichkeiten nöthig machen. Diese Oberaufsicht steht der Direktion des Innern zu und es ist ihr zur Bestreitung der aus der Ausübung derselben erwachsenden Kosten 2c. ein jährlicher Kredit von 8000 Fr. angewiesen.

Der Kanton zerfällt in 4 Forstfreise und die Staatsforstbeamtung besteht aus einem Oberstforstmeister, 4 Kreisforstmeistern und einem Forstadjunkten. Alle Staatsforstbeamten haben sich vor der Anstellung einem Staatsexamen zu unterziehen; sie werden von dem Regierungsrath auf eine Gjährige Amtsdauer gewählt und — der Forstadjunkt ausgenommen, der aus dem Kredit der Direktion des Innern entschädigt wird — aus der Staatskasse besoldet. Der Obersorstmeister erhält 3500 Fr., 1000 Fr. für Besoldung eines Kanzlisten und Bergütung der Baarauslagen bei amtlichen Reisen. Die Besoldung der Kreisforstmeister beträgt 2200 Fr. und 10 Fr. Taggeld bei amtlichen Reisen.

Der Staat, die waldbesitzenden Gemeinden und die Holzgenossensschaften müssen Förster (Bannwarte) anstellen; das Minimum der Besolsdung derselben ist auf 100 Fr. gesetzt. Die Anstellung von Oberförstern ist denselben freigestellt. Die Dienstzeit der Förster und Oberförster besträgt 6 Jahre; sie werden von den Waldbesitzern bezahlt. Die Anstellung von Förstern über Privatwaldungen ist den Besitzern überlassen; die Minderheit muß sich jedoch den Beschlüssen der Mehrheit unterziehen. Die Prüfung und Bestätigung der Försters und Oberförsterwahlen steht der Direktion des Innern zu.

Alle Staats-, Gemeinds- und Genoffenschaftswaldungen muffen ftreng

nachhaltig bewirthschaftet werden, über alle find Wirthschaftspläne zu entwerfen. Alle kulturfähigen Blößen und alle Schläge, soweit sie nicht genügenden natürlichen Nachwuchs zeigen, muffen ungefäumt wieder aufgeforstet werden. Auf Erhaltung, beziehungsweise Nachzucht eines angemeffenen Oberholzbestandes in den Mittelwaldungen ift nach Anleitung des Forstmeisters Bedacht zu nehmen. Der schlagweise Betrieb gilt als Regel und die Fehmelwirthschaft als Ausnahme; die Anlegung von Kahl= schlägen an Orten, wo durch dieselben die Erhaltung des Bodens gefähr= det, oder klimatische Nachtheile herbeigeführt würden, ist verboten, ebenso dürfen die Stöcke da nicht gerodet werden, wo Nachwuchs vorhanden ist oder Bodenabrutschungen zu befürchten wären. Mit den Säuberungen und Durchforstungen ist in allen Betriebsflassen früh zu beginnen und es sind dieselben so oft zu wiederholen, als es nothwendig erscheint; das Schneiden von Bindewiden, Besenreisig und dgl. ift so regulirt, daß es feinen erheblichen Schaden bringen fann und die Ausübung der Nebennutungen darf niemals eine die Holzproduftion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Die Wirthschaftspläne über die Staatswaldungen müssen sich auf sorgfältige Ertragsermittlung gründen; diejenigen über die Gemeindsund Genossenschaftswaldungen werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Waldbesitzer auf Kosten des Staates entworsen, den Borsteherschaften zur Genehmigung vorgelegt, vom Oberforstamt geprüft und von der Direktion des Innern genehmigt. Die Vorsteherschaften sind für den Vollzug der Bestimmungen des Wirthschaftsplanes und der Anordnungen der Forstbehörden verantwortlich. Den nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzbezüge, sowie anderweitige Abweichungen vom Wirthschaftsplane oder den Anordnungen des Forstmeisters dürfen nur mit Bewilligung der Direktion des Innern stattsinden. Die Art der Verwendung und Vertheilung der jährlichen Walderträge ist der forstpolizeilichen Ausssicht nicht unterworsen.

Die Staatsforsten sind in ihrem jetigen Arealbestand nicht nur zu erhalten, sondern bei schicklichen Anläßen zu möglichst zusammenhängens den Waldstrecken zu arrondiren. Die Gemeinds= und Genossenschafts= waldungen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder ganz oder theilweise gerodet, verkauft oder vertheilt und ebensowenig mit einer Holz= oder Nebennutzungsservitut belastet werden.

Die Fällungszeit beginnt Anfangs September und endigt Ende März, bis Ende April muß die Holzabfuhr beendigt sein. Das Gesetz enthält ferner die erforderlichen Bestimmungen gegen Feuersgefahr und Insektensschaden und ordnet den Bezug der Waldnutzungen und die Ablösung

der Servituten. Die Ablösung der letteren kann der Waldeigenthümer verlangen, sie ersolgt durch Kapitalisirung des 25jährigen Durchschnitts-werthes der Nutung zu 5 %. Die Ablösungssumme kann, je nach dem Wunsche des Waldbesitzers, in Geld oder durch Abtretung eines dem berechneten Werthe gleichkommenden Theiles des belasteten Waldes bezahlt werden. Die Ablösung vermittelst Waldabtretung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der abzutretende und der dem Waldbesitzer verbleibende Waldtheil eine selbstständige, nachhaltige Wirthschaft gestatten. — Die Berechtigten haben sich den Bestimmungen des Gesetzes zu unterziehen und dürsen den Waldbesitzer in der nachhaltigen Benutzung und in der Wahl der Betriebsart 2c. nicht hindern.

Forstvergehen von Seiten des Forstpersonals, der Waldeigenthümer und deren Vorsteherschaften werden als Disziplinarvergehen; die übrigen-Bergehen, die Frevel und die Entwendungen in einem den Werth von 2 Fr. nicht übersteigenden Betrag als Polizeiübetretungen behandelt und von den kompetenten Verwaltungsbehörden bestraft; alle übrigen Vergehen unterliegen der gerichtlichen Beurtheilung.

Auf diese furze Darlegung der Hauptbestimmungen unseres Gesetzes folgt mit Recht die Frage: Wie steht es mit dem Bollzug derselben? Ich freue mich, diese Frage ohne Bedenken mit "befriedigend" beantwor= ten zu fonnen. Die Staats=, Gemeinds= und Genoffenschaftswaldungen find alle vermessen und über den größten Theil derselben bestehen Wirthschaftspläne, die sich bei den Staatswaldungen und einigen größeren Gemeindswaldungen auf die Ermittlung des nachhaltigen Materialetats, bei den übrigen Waldungen auf die proportionale Flächentheilung stüten. Die Staatswaldungen werden vom Forstpersonal sorgfältig bewirthschaftet und über dieses wird mit gutem Erfolg auf deren Arrondirung und Ber= größerung Bedacht genommen. Die Gemeinde= und Genoffenschafte= waldungen werden von den Kreisforstmeistern regelmäßig — die meisten 2 Mal im Jahr — besucht und die Vorsteherschaften geben sich mit ge= ringen Ausnahmen große Mühe, die Wirthschaft nach Anleitung der Wirth= schaftspläne und nach spezieller Unweisung der Forstbeamten zu führen. Die Schläge werden, soweit nicht eine landwirthschaftliche Zwischennutzung auf denselben stattfindet, unmittelbar nach der Räumung wieder angepflanzt, alle fulturfähigen Blößen sind aufgeforstet, in allen größeren Waldungen befinden sich Saat= und Pflanzschulen und viele Gemeinden und Korporationen machen anerkennenswerthe Anstrengungen, ihr Wald= areal zu vergrößern und die Wirthschaft zu verbeffern.

Nur ausnahmsweise werden die Behörden genöthigt, gegen Nach= lässigkeit mit Strenge einzuschreiten, wo es aber erforderlich ist und Belehrung nicht sruchtet, da geschieht es ohne Nachsicht.

Der Forstschutz wird befriedigend gehandhabt; der Frevel ist unbes deutend und beschränkt sich fast ausschließlich auf die Entwendung von dürrem Holz.

Die günstigen Ergebnisse in unserer Forstwirthschaft haben wir in erster Linie der fräftigen Unterstützung, welche die Forstbeamtung von jeher bei den obersten Landesbehörden gefunden hat und in zweiter Linie dem gesunden Sinne unseres Volkes zu verdanken, das nicht in jeder forstpolizeilichen Anordnung einen Eingriff in das Verfügungsrecht über sein Waldeigenthum sieht, sondern begreift, daß durch dieselben seine eigenen Interessen gefördert werden.

Erlauben Sie mir, daß ich zum Schluß noch mit einigen Worten ber heutigen Verhandlungsgegenstände gedenke. Sie betreffen:

- 1) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2) Den Haushalt unseres Bereines.
- 3) Die Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes und des Vorstandes für's nächste Jahr.
- 4) Die forstliche Zeitschrift.
- 5) Die Besprechung der für die heutige Versammlung aufgestellten Thematas, welche die Erziehung gemischter Bestände, die Privatsforstwirthschaft und die interessanten Erscheinungen auf dem Gesbiete des Forstwesens beschlagen.
- 6) Eine Anregung beim hohen Bundesrath, betreffend die Vollziehung der Anträge im Bericht der Experten über die Untersuchung der Gebirgswaldungen.
- 7) Eine Motion des Herrn Forstinspektor W. von Greyerz, betreffend Ankauf von Samen exotischer Holzarten auf Kosten des Vereines.

Die beiden ersten Verhandlungsgegenstände werden wenig Zeit erforstern und, wie ich hoffe, wird sich auch das dritte ohne große Mühe erledigen lassen. Bei den Verathungen über die forstliche Zeitschrift wird namentlich die Frage zu beantworten sein, ob der Verein dieselbe in dem Umfange, wie sie im vorigen und laufenden Jahr erschienen ist, troß der bedeutenden Opfer, welche sie erfordert, fortbestehen lassen wolle, und in welcher Weise für reichlichere und manigfaltigere Einsendungen gesorgt werden könnte.

Die beiden Hauptthema für unsere Verhandlungen: Gemischte Be=

stände und Privatwirthschaft, sind von so großer Bedeutung, daß sie unsere Aufmerksamkeit in vollem Maß in Anspruch nehmen werden. Die Erziehung der gemischten Bestände findet immer mehr Freunde, es er= scheint daher sehr munschenswerth, daß die hierüber gemachten Erfahrun= gen ausgetauscht und dadurch ein Beitrag zur Aufflärung der noch bestehen en Zweifel und zur gegenseitigen Verständigung geliefert werde. Der Privatforstwirthschaft muß unser Verein seine Aufmerksamkeit sowohl in wirthschaftlicher als in forstpolizeilicher Richtung zuwenden. Die Pri= vatwaldungen bilden einen sehr bedeutenden Theil unseres Waldareals und ihrer geordneten Bewirthschaftung stehen viel größere Schwierigkeiten entgegen, als derjenigen der Gemeindswaldungen. Biele Kantone sind in der Revision oder Bervollständigung ihrer forstgesetzlichen Bestimmun= gen begriffen und in keinem Bunkt geben die Ansichten weiter auseinander, als in der Frage betreffend die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privatforstwirthschaft. Ein gegenseitiger Austausch der dießfälligen Unfichten erscheint daher gang zeitgemäß.

Die Anträge betreffend die Hochgebirgswaldungen haben bei den Bundesbehörden bisher wenig Berücksichtigung gefunden, eine neue Ansregung dieser Angelegenheit von Seite des Vereines, der den ersten Anstoß zur Untersuchung der Gebirgswaldungen gab, dürfte daher ganz am Plaze sein.

Die Anregung, betreffend Anstellung von Anbauversuchen mit exotischen Holzarten verdient alle Beachtung, weil die Ansichten über die Anbauwürdigkeit mehrerer Arten so weit auseinander gehen, daß nur durch sorgfältig angestellte Versuche eine größere Uebereinstimmung in denselben erzielt werden kann.

Hiemit erkläre ich die 17te Versammlung des schweizerischen Forstvereines für eröffnet.

Es begann der Hr. Präsident die Verhandlungen mit der Anzeige, daß die hohe Regierung des Kantons Zürich zur würdigen Aufnahme der Gäste dem Komite 400 Frkn. zugestellt, daß der Tit. Stadtrath von Winterthur es sich zur Ehre anrechnen werde, sür die Bedürfnisse der Gesellschaft auf ihren Exkursionen sorgen zu dürsen und daß im Fernern von verschiedenen Privaten zur Würze der Tasel Repräsentanten aus Winterthurs renommirten Kellern eingegangen seien. Die Verssammlung stimmte der durch den Hrn. Präsidenten ausgesprochenen Versdanfung dieser schönen Gaben bei.

Entschuldigungen für Nichterscheinen bei der Versammlung sind beim Präsidium eingegangen von den Herren Obersorstmeister Finsler in Zürich, Obersörster v. Greherz in Interlacken, Forstmeister v. Greherz in Bern, Forstinspektor von Greherz in Lenzburg, Forstmeister Gottrau und Regierungsrath von der Weid in Freiburg und Forstadjunkt Manni in Chur.

Es folgte die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Vorgeschlagenen

Herr Dießbach, von, Emil, Forstfandidat in Liebegg, Aargau,

, Döffekel, Emil, Forstkandidat in Seon, Aargau,

- " Eggenschweiler, Jos., Oberamtmann in Matendorf, Solothurn,
- " Seusler, Rudolf, Forstfandidat in Lenzburg, Aargau,
- " Keller, Heinrich, Oberförster im Sihlwald, Zürich,
- " Lanicca, J., Forstfandidat in Sarn, Graubunden,
- " Loretan, Kaspar, Bezirköförster in Sitten, Wallis,
- " Meyer, J., Forstverwalter in Baden, Aargau,
- " Meyer, Jos., Forstfandidat in Olten, Solothurn,
- " Schwytter, Forstadjunkt in Frauenfeld, Thurgau,
- " Seeli, hier, Forstfandidat in Waltersburg, Graubunden,
- " Techtermann, von, Forstkandidat in Ueberstorf, Freiburg,

wurden von der Versammlung einstimmig in den Verein aufgenommen. (Fortsetzung folgt.)

Korrejpondenz aus Bern.

Das Programm der bernerschen Forstverwaltung ist im September v. J. vom Regierungsrath adoptirt worden. Es lautet wie folgt:

Programm der Direktion der Domanen und Forften.

(Bur Aufnahme in das Gesammtprogramm des Regierungsraths.)

Die wichtigste Aufgabe im Forstwesen ist die Ausarbeitung und Erslassung eines einheitlichen Forstgesetzes, das alle staatsrechtlichen, organisatorischen, wirthschaftlichen, polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen, welche Bezug auf das Forstwesen haben, in ein Ganzes vereinigte und die bisher lückenhaften und getrennten Forstgesetzgebungen der beiden Kantonstheile aushebt.